

Bogenschützen Davos und Umgebung

STATUTEN



1. Auflage

26. Januar 2007

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Bogenschützen Davos und Umgebung** (BDU) besteht ein Verein im Sinne ZGB Art. 60 – 79 mit Sitz in Davos Monstein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist:

- die Etablierung des Bogensportes in der Landschaft Davos für Einheimische und Feriengäste.
- die Wahrung der Interessen der Bogenschützen in der Region Davos.
- die Organisation von Platz und Raum für ganzjähriges Bogenschiessen.
- die Förderung des Vereinslebens und der Kameradschaft.
- die Nachwuchsförderung des Bogensportes für die Jugend.
- mit dem Bogensport nahe stehenden Interessengruppen zusammen zu arbeiten (Verbände, Behörden, Sponsoren, usw.).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Jugendmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jede Person werden, welche am Bogensport interessiert ist und die Grundsätze von Art. 2 anerkennt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Die Vereinsmitglieder anerkennen die Statuten und Reglemente (Schiesreglement, Sicherheitsregeln, usw.) des Vereins.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Vereinsbeiträge von Aktiv- und Jugendmitgliedern.
- Einmaliger Eintrittsbeitrag.
- Beiträge von Gönnern, Sponsoren usw.
- Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen und Veranstaltungen.
- Subventionen.

Die Vereinsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen

Anträge an die Generalversammlung sind bis 14 Tage vor derselben einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. Jahresrechnung
 - c. Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. übriger Vorstand
 - c. der Revisoren
7. Festlegung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Anträge von Mitgliedern gemäss Traktanden
10. Änderungen von Statuten
11. Diverses

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird an der Generalversammlung gewählt und hat eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zu handen der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Mitglieder und Gäste betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Für eine entsprechende Versicherung sorgt jedes Mitglied selbst. Es schliesst selbst eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab, deren Dauer während der ganzen Mitgliedschaft besteht. Für die unmündigen Vereinsmitglieder schliessen die Eltern eine entsprechende Versicherung ab. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erwirkt werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Davos Monstein, 26. Januar 2007

Der Präsident

Der Aktuar

Mario Kielhauser

Bert Lookamp